

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln
Herausgegeben im Auftrage des Regierungspräsidenten

Verlag: Driebatsch's Buchhandlung (Inhaber Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier), Breslau 1, Ring 58.

Postfach-Nummer: Breslau 615. — Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich. — Preis pro Nummer 20 P.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 12

Sonntag, den 16. Juni 1934.

XXI. Jahrg.

Inhalt: 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. — 2. Krankenversicherung der am Landjahr teilnehmenden Jugendlichen. — 3. Umlage des staatlichen Zuschlags und des kommunalen Mehrzuschlags zur Grundvermögensteuer bei allen staatlichen Wohnungen und den Dienstwohnungen der Volksschullehrer. — 4. Übergangsbestimmungen für die Gestaltung des Unterrichts an den staatlich anerkannten Volksschulkindern. — 5. Saarpropaganda. — 6. Photographische Lehrgänge in der Provinz Oberschlesien. — 7. Mitarbeit der Lehrer an der Erbhofkunde. — 8. Überprüfung der Schulrundsitzungen. — 9. Beschädigung von Obstbäumen durch Schulkindern. — 10. Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen. — 11. Deutscher Volkshandatlas und Lehrerschaft. — 12. Schulfunk vom 17. 6. bis 30. 6. 1934. — 13. Bestand an Schmalfilmgeräten. — II. Personalmeldungen. — III. Erledigte Schulstellen. — Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Nr. 1.

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.

Bis zum Erlaß weiterer Weisungen ist bei Urlaubsentträgen von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Zur Teilnahme an Sportlehrgängen im Sinne der Feldsporthandlungen des früheren Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung ist den Beamten, Angestellten und Arbeitern Urlaub zu gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Zu den Sportlehrgängen gehören auch die der wehrsportlichen Ausbildung dienenden Veranstaltungen der Wehrverbände. Dieser Urlaub ist in der Weise anzurechnen, daß der Erholungsurlaub in dem gleichen oder im nachfolgenden Haushaltsjahr um ein Drittel, jedoch um nicht mehr als zehn Tage gekürzt wird.

2. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von der zuständigen SA-Führung zu Kundgebungen, Aufmärschen, Appellen und sonstigen lokalen Veranstaltungen von kurzer Dauer herangezogen werden, ist der erforderliche Urlaub, wenn legend anänglich, zu erteilen. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß die Behörden rechtzeitig Kenntnis erlangen, damit sie in der Lage sind, die Vertretung zu regeln. Solange die Dienstbefreiung nicht ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben von Dienst nicht zulässig.

3. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die an den von der NSDAP eingerichteten Kursen der Ganztagswäckerlehren, der Landesführerschulen und der Reichs-

führerschule Bernau teilnehmen, ist auf Antrag der zuständigen Gauleitung der NSDAP Urlaub auf drei, höchstens vier Wochen zu erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Aber die dienstliche Entscheidung entscheidet der Behördenleiter. Wegen der Anrechnung auf den Erholungsurlaub gilt Nr. 1 entsprechend.

4. Den Anträgen der Parteiorgane um Beurlaubung oder Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP von kurzer Dauer ist zu entsprechen, wenn die dienstlichen und Personalverhältnisse es gestatten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Behördenleiter.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter können für sonstige Zwecke der NSDAP (z. B. Wahrnehmung der Ämter als Ortsgruppenführer, Finanzwart usw.) nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie auf Bezüge oder bei vorübergehender Wahrnehmung von Ämtern auf Erholungsurlaub verzichten und dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen.

6. Wenn die Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach den obigen Grundsätzen erfolgt, sind abgesehen vom Fall der Nr. 5 — die Bezüge für die Urlaubszeit von den Verwaltungen fortzuzahlen.

7. Zur Feststellung der finanziellen Auswirkung der Beurlaubungen von Angestellten und Arbeitern ist für die Zeit vom 1. März bis 31. März 1934 eine Nachweisung der Kosten aufzustellen, die durch die Fortzahlung der Arbeiterlöhne sowie der Angestelltenbezüge (getrennt) für die Zeiträume erwachsen, in denen keine Arbeit für die Verwaltung geleistet wird. In die Nach-

weisung sind auch die Lohnbezüge der Angestellten und Arbeiter aufzunehmen, die aus Anlaß der Beurlaubung von Beamten für Zwecke der USDAP an Stelle von Beamten eingestuft und dadurch ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzogen werden.

8. Die Gesamtzahl der Fälle ist mir unter Angabe der Gesamtkosten nach dem nachstehenden Muster in doppelter Ausfertigung anzugeben. Letzte Frist: 15. April 1934; Fehlanzeige ist erforderlich.

Nachweisung zum Runderlaß vom 26. März 1934 A 819

Verwaltungszweig:

	Zahl der Fälle		Gesamtkosten für	
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte RM.	Arbeiter RM.
1. Geländesportlehrgänge				
2. Amtswalterburse				
3. Jugendaufnahme für Zwecke der SA, SS. (oweit nicht unter Nr. 1 fallend)				
4. Jugendaufnahme für andere Parteizwecke				
Insgesamt				

9. Für die Bearbeitung von Lehrern verbleibt es bei den Runderlassen vom 1. und 9. März 1934 U. II D. 2467 und 2459/33.

Berlin, den 26. März 1934

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A. 819. — (Zentralblatt 1934 S. 115.)

Nr. 2.

Krankenversicherung der am Landjahr teilnehmenden Jugendlichen.

Am heutigen Tage habe ich mit der Central-Krankenversicherungs-Gesellschaft in Köln, Hanfa Ring 42 (Fernsprecher Sammelnummer 213751), vertreten durch die Agrippina, Allgemeine Versicherungs-Rückversicherungs-Gesellschaft in Köln, Riehlerstr. 90 (Fernsprecher 70621, Telegrammadresse Agrippina Köln), Bevollmächtigter Herr Paulsen, einen Vertrag über die Versicherung der am Landjahr teilnehmenden Jugendlichen gegen Krankheit abgeschlossen. Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

Die Gesellschaft gewährt Krankenversicherungsbeitrag für alle zahlenmäßig gemeldeten Teilnehmer am Landjahr. Sie übernimmt folgende Leistungen:

1. Ärztliche Behandlung.
2. Versorgung mit Medizin.
3. Krankenhausaufenthalt.
4. Operationen.
5. Krankentransport.
6. Zahnärztliche Behandlung.

Die Prämie entrichtet der Preussische Staat.

Die Bearbeitung der Krankheitsmeldungen und die Zahlung der Entlohnungsleistungen erfolgt ausnahmslos durch die Jugendpflege-Abteilung der Agrippina. Alle Anfragen sind hierhin zu richten, und zwar wie

bei der Jugendpflegeversicherung gegen Unfall und Haftpflicht nur auf dem Dienstwege durch die Hand der zuständigen Kreis-(Stadt-)Ausschüsse für Jugendpflege und des zuständigen Regierungspräsidenten. Mein Runderlaß vom 15. Januar 1934 — U. II D. 9510/1. 12. 35 — findet hier sinngemäß Anwendung.

Weitere Einzelheiten des Versicherungsvertrags werden später mitgeteilt werden.

Die erforderliche Anzahl von Meldebüchern und Vordrucken wird den Landjahrführern später zugehen.

Ich erlaube, das Erforderliche, insbesondere wegen Benachrichtigung der Landjahrführer und Landjahrleiter, sofort zu veranlassen.

Berlin W. 8, den 12. April 1934.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. II D. Nr. 904/17. 3. II.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Nr. 3.

Umlage des staatlichen Zuschlags und des kommunalen Mehrzuschlags zur Grundvermögenssteuer bei allen staatlichen Wohnungen und den Dienstwohnungen der Volksschullehrer.

(1) Die Inhaber staatlicher Wohnungen sollen zur Umlage des staatlichen Zuschlags und des kommunalen Mehrzuschlags zur Grundvermögenssteuer nach den allgemeinen Verfügungen vom 27. Juni 1930 (Dr. Bej. Bl. S. 70), 2. September 1930 (Dr. Bej. Bl. S. 121) und 30. Januar 1931 (Dr. Bej. Bl. S. 96) nur herangezogen werden, sofern diese Zuschläge auch seitens des Staates als Eigentümer oder Verwalter der Gebäude entrichtet werden.

Nach dieser Regelung bleibt bisher eine geringe Anzahl der Inhaber staatlicher Wohnungen von der Umlage dieser Steuern befreit, nämlich dann, wenn die betreffen-

den Grundstücke zu diesen Steuern nicht veranlagt sind.

Nach allgemeinem Verwaltungsgrundsatz sollen die Inhaber staatseigener usw. Wohnungen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten Privatmieter gleichgestellt sein, sie sind demgemäß auch besonders zu Leistungen für Abgaben usw. heranzuziehen, soweit Privatmieter für solche im Rahmen der gesetzlichen Mietzinsregelung in Anspruch genommen werden können (vgl. Runderlaß vom 28. Juli 1925 — Pr. Bef. Bl. S. 176 —). Zur erschöpfenden Durchführung dieses Grundsatzes bestimmte ich, der Finanzminister, daher folgendes:

Mit Wirkung vom 1. April 1934 an sind die Inhaber aller staatlichen Dienst-, Bereitschafts-, Werk- und Miet-Wohnungen zu den Umlagen des staatlichen Zuschlags zur Grundvermögensteuer (Runderlaß vom 27. Juni 1930) sowie des kommunalen Mehrzuschlags zur Grundvermögensteuer (Runderlaß vom 2. September 1930

Abschn. 1 Ziff. 2 —) oder einer selbständigen kommunalen Grund- oder Gebäudesteuer (Abschn. 1 Ziff. 3 a. a. O.) nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen heranzuziehen.

In den Fällen, in denen die Dienst-, Bereitschafts-, Werk- oder Mietwohnungen zu den vorgenannten Steuern nicht veranlagt sind, ist für die Berechnung des Umlagebetrages für die einzelnen Wohnungen die Grundsteuer fingiert anzusehen, und zwar der staatliche Zuschlag und 100 v. H. kommunalzuschläge zu je 4 v. H., zusammen 8 v. H. des für die betreffende Wohnung festgesetzten Friedens-(Vorkriegs-)Mietwertes.

Ich, der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bestimme unter Aufhebung des Runderlasses vom 10. Februar 1931 (Pr. Bef. Bl. S. 103, Zentralbl. S. 78), daß mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte an die vorstehenden Bestimmungen für staatliche Wohnungen entsprechend auch auf die Dienstwohnungen der Lehrer (Lehrerinnen) der öffentlichen Volksschulen — auch insoweit es sich um Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen handelt — und der öffentlichen mittleren Schulen in jedem Falle anzuwenden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Dienstwohnung zu der staatlichen und kommunalen Grundsteuer veranlagt ist oder nicht.

Berlin, den 13. April 1934.

Zugleich im Namen des

Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Finanzminister.

F. M. I C 2410/V 293 H. 2. B. M. J. W. K. u. D. U. H. E. 3674.

An alle Preussischen Staatsbehörden.

(2) Bei der Veröffentlichung des gemeinschaftlichen Runderlasses des Finanzministers und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. April 1934 über die Umlegung von Grundvermögensteuerbeträgen auf die Wohnungsteuer, abgedruckt in Nr. 22 des Preuß. Befehlungsbl. S. 193/194 (Zentralbl. S. 154), ist eine Unrichtigkeit unterlaufen. Im vorletzten Absatz sind die Worte „zusammen 8%“ zu streichen.

Erläuternd wird hierzu folgendes bemerkt:

Die Umlagebeträge (staatlicher Zuschlag und kommunaler Mehrzuschlag zur Grundvermögensteuer) belaufen

sich auf 4 + 4, zusammen 8% des Friedensmietwertes nur für Wohnungen in solchen Gemeinden, in denen der allgemeine Kommunalzuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer insgesamt 200% beträgt, denn in diesen Fällen beträgt der kommunale Mehrzuschlag (200% — 100%) ebenso wie der staatliche Zuschlag je 100% der staatlichen Grundvermögensteuer.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird nachstehend ein Beispiel für die Berechnung der fraglichen Umlagebeträge für eine nicht veranlagte Wohnung in einer Gemeinde mit insgesamt 350% Kommunalzuschlag gegeben:

Bei einem Friedens-(Vorkriegs-)Mietwert von 600 RM sind anzulegen:

1. als fingierter staatlicher Zuschlag zur Grundvermögensteuer 4% von 600 RM. 24 RM jährlich,
 2. als fingierter kommunaler Mehrzuschlag zur Grundvermögensteuer, d. h. 350% — 100% = 250% (die ersten 100% des Kommunalzuschlags sind in dem letzten Teile des jetzt 110 betragenden Hundertstückes — (Pr. Bef. Bl. 1931 S. 375 — enthalten), 4 • 250 = 10% von 100 600 RM. 60 RM. jährlich,
- zusammen 84 RM. jährlich.

Die Bestimmungen der Ziff. 2 und 3 des Runderlasses vom 27. Juni 1930 (Pr. Bef. Bl. S. 70) sowie des Abschn. 1 Ziff. 2 (Abt. 4 und 6) und des Abschn. II A des Runderlasses vom 2. September 1930 (Pr. Bef. Bl. S. 121/122) sind zu beachten.

Berlin, den 14. Mai 1934.

Zugleich im Namen des

Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Finanzminister.

F. M. I C 2410/V 2. 93 H. Hg. — 1/B.

M. J. W. K. u. D. U. H. E. 3658.

An alle preuß. Staatsbehörden.

Nr. 4.

Übergangsbestimmungen für die Gestaltung des Unterrichts an den staatlich anerkannten Volkspflegeschulen.

Wenn in dem Runderlaß vom 27. Januar 1934 — II. II. III. 81 — (Zentralbl. S. 46) die als Wohlfahrtschulen staatlich anerkannten sozialen Frauenschulen als „nationalsozialistische Frauenschulen für Volkspflege“ bezeichnet worden sind, so sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Schulen nunmehr in ausgesprochen nationalsozialistischem Geiste zu arbeiten haben, daß sie ausgeprägt nationalsozialistisch denkende und führende Frauen für die Berufsarbeit in der Volkswohlfahrtspflege heranzubilden sollen. Die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege mache ich deshalb darauf aufmerksam, daß nur solche Anstalten den Ehrentitel „NS-Frauen-

schulen für Volkspflege" führen dürfen, die von der NS-Volkswohlfahrt übernommen sind. Es soll den Anhalten im übrigen unbenommen bleiben, ihren bis zur Herausgabe des Erlasses geführten Eigennamen beizubehalten, sofern nicht das Wort „Wohlfahrt“ darin vorkommt.

II.

Die Bestimmungen des Runderrlasses vom 27. Januar 1934 - U. II M. 81 - gelten in ungeänderter Abwandlung auch für die Mänterschulen (staatlich anerkannte Volkspflegeschulen) mit der Maßgabe, daß unter II.2 des Stoffverteilungsplans an die Stelle der „Hauswirtschaft“ als Kerngebiet die „Pflege der nationalen Arbeit“ in folgender Gliederung tritt:

- a) Grundzüge nationalsozialistischer Volkswirtschaft,
- b) Arbeitskunde Methoden der Gütererzeugung und Verteilung, des Verkehrs und der Verwaltung,
- c) Planung der nationalen Arbeit,
- d) Berufsstellungswesen,
- e) Freizeitgestaltung (Arzt und Freude, Volkshilfswesen).

III.

Gemäß der Bedeutung, die die Gesundheitspflege im Lehrplan der staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege besitzt, muß die Stundentafel dieser Schulen neben den theoretischen Stunden über Körperpflege nur wöchentlich wenigstens drei Uhr- und Gymnastikstunden verleben, in denen die Schülerinnen, der Einrichtung der Schule entsprechend, nicht nur selbst weiterhin körperlich ertüchtigt werden, sondern in denen ihnen auch pädagogisch-methodisch die Handhaben geboten werden, aus einem über begründeten Körpergefühl und mittels eines planmäßig geordneten Schanges an Übungen später selbst von Fall zu Fall praktische Hinweise und Anweisungen geben zu können. In diesem Zusammenhang sei ersichtlich auf die Methode der Schule Schmorzerden (Don. Poppenshausen an der Waidhüppel, Ausbildungsstätte für sozial angewandte Gynastik und Körperpflege, hingewiesen.

Berlin, den 5. Mai 1934.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. II M. 488.

An die Herren Regierungspräsidenten in Oppeln ufw.

Nr. 5.

Saarpropaganda.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderrlass vom 14. April 1934 - R. III 667, U. II B., U. II C., U. I. - bett die Schrift von Dr. Schneider-Saarbrücken: „Unsere Saar“.

Wie mir bekannt geworden ist, sind die von dem Verfasser des Druckbuchs überlieferten Hefte der Schrift teilweise nicht an die Schulen verteilt worden. Da im Interesse der Saarpropaganda eine möglichst starke Verbreitung der Schrift dringend notwendig ist, ersuche ich, die Druckbände sofort an die Schulen weiterzuleiten,

damit diese in die Lage versetzt werden, weitere Stücke zu bestellen.

Ferner besteht bei einzelnen Schulen die irrümliche Auffassung, daß die in dem vorbezeichneten Erlass angeordneten Sammelbestellungen zu dem Preis von 20 Rpf. nur innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieses Erlasses möglich sind. Diese Ansicht trifft nicht zu, die Hefte können weiterhin bei größeren Sammelbestellungen zu diesem Vorzugspreis bezogen werden. Die Schulen sind hierauf nochmals besonders hinzuweisen und zu ersuchen, die Bestellungen schleunigst aufzugeben.

Sätsächlich werden häufig mit den Bestellungen des Heftes „Unsere Saar“ (Verlag Runge) die Bestellungen auf die im vorbezeichneten Erlass gleichfalls empfohlenen Arbeitsblätter verbunden. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Arbeitsblätter bei dem erwähnten Reichsverband zu beziehen sind, und ersuche, die Schulen hierauf gleichfalls hinzuweisen.

Berlin W. 8, den 29. Mai 1934.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A. III Nr. 7309.

An die Herren Regierungspräsidenten ufw.

Abdruck im Nachhange zu meiner Rundverfügung vom 29. April 1934 - U. II 14. 7. k. Nr. 514 - (Amtl. Sanktionsblatt 1934 S. 95) mit dem Ersuchen um weitere Veranstaltung.

Die mir eingereichten Bestellungen auf die vom Reichsverband der Lehrer an gewerblichen Berufs- und Fachschulen, Berlin C. 2, Burgstr. 27, herausgegebenen Arbeitsblätter werden von mir nicht weitergereicht. Den Schulen ist anzugeben, diese „Arbeitsblätter“ unmittelbar beim Reichsverband zu bestellen.

Die Bestellungen auf das Heft „Unsere Saar“ sind nach wie vor an mich zu richten. Jedoch möchte ich darauf aufmerksam, daß mir die Einzelbestellungen der Schulen nicht vorzuliegen sind. Ich ersuche die Herren Kreislehrer, mir in den Berichten nur die Gesamtsumme der für den einzelnen Schulaufsichtskreis in Betracht kommenden Bestellungen mitzuteilen. Soweit Einzelbestellungen der Schulen mir bereits vorliegen, werden diese in den nächsten Tagen Ihnen zurückgeliefert werden. Die Sammelbestellung wird von mir am 1. Juli 1934 abgeschlossen.

Oppeln, den 6. Juni 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14 Nr. 411.

An die Herren Kreislehrer des Bezirkes

Nr. 6.

Betrifft: Photographische Lehrgänge in der Provinz Oberhessen.

Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin veranstaltet in Oppeln vom 15. bis 17. August 1934 zwei fünfzügige photographische Lehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen.

Den ersten Tag jedes Lehrganges nimmt ein für die Leiden Parallelkurse jeder Woche gemeinsamer größerer Einführungs-vortrag über das gesamte Gebiet der Photographie in Anspruch, zu dem außer den zugelassenen Kursussteilnehmern auch andere Interessenten aus Lehrerkreisen Zutritt haben.

Am zweiten bis fünften Tage finden Demonstrationsvorträge und -übungen für die zugelassenen Kursussteilnehmer statt.

1. Lehrgang Oppeln:

Montag, 15. bis Freitag, 17. August.

Montag 18-20 Uhr, Dienstag bis Freitag 15,30-17,30 Uhr.

2. Lehrgang Oppeln:

Montag, 15. bis Freitag, 17. August,

18-20 Uhr.

Die Schulen, in denen die Lehrgänge stattfinden, werden zugleich mit der Mitteilung über erfolgte Zulassung bekanntgegeben.

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenfrei. Kosten für Fahrt und Unterbringung müssen die Teilnehmer selbst tragen.

Die Meldungen sind bis zum 1. Juli 1934 spätestens an den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln, Abt. II - einzureichen.

Ich nehme Bezug auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 9. Juli 1928 - U. II Nr. 992 - (vgl. Amtl. Schulblatt 1928 S. 163/164).

Oppeln, den 28. Mai 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14 ko Nr. 392.

An die Leiter und Leiterinnen der Mittel- und Volksschulen im Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7.

Mitarbeit der Lehrer an der Erbhofkunde.

Die Landesbauernschaft Schlefien nimmt ein neues Arbeitsgebiet der Wirtschaftsberater (Direktoren und Lehrer der Landwirtschaftsschulen) in Angriff, die „Erbhofkunde Schlefien“. Es sollen im Laufe der Jahre für jede schlesische Dorfgemeinschaft die natürlichen Grundlagen der Wirtschaftsführung beschrieben und schriftlich festgehalten werden, also die Boden- und Klimaverhältnisse, die Verkehrs- und Abfuhrwege, die ortsübliche Wirtschaftsentrichtung, alle ortsüblichen Einzelheiten auf dem Gebiete der Wirtschaftsführung, kurz alles, was für die Bauernwirtschaft des Dorfes kennzeichnend ist.

Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgt in jährlichen Teilschritten. Ein besonders erfahrener Bauer des Dorfes wird zum Obmann für örtliche Erbhofkunde ernannt. Er wird vom Leiter der Landwirtschaftsschule jedes Jahr mit der Ausfüllung eines Fragebogens beauftragt. Der Wirtschaftsberater sammelt alle ausgefüllten Fragebogen seines Kreises und verarbeitet die Angaben weiter. Für das Jahr 1934 ist eine Beschreibung der Bodenverhältnisse vorgegeben. Der in diesem Jahre auszufüllende Fragebogen behandelt nur diese eine Frage.

Da für die gewissenhafte Sammlung und Eintragung der Angaben eine gewandte Persönlichkeit erforderlich ist, so verspricht sich die Landesbauernschaft für das Gelingen des Werkes sehr viel von einer regen Mitarbeit der Landlehrerschaft, von einer ergänzenden Zusammenarbeit zwischen dem beauftragten Bauer und dem Lehrer. Andererseits liegt es auch im Interesse des Unterrichtes der Dorfjugend, namentlich in heimatkundlicher Hinsicht, wenn der Lehrer des Dorfes sich systematisch und sachgemäß mit allen Einzelheiten der örtlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse vertraut machen kann.

Im Hinblick auf die aner kennenswerte Arbeit, welche von vielen Lehrern bereits auf dem Gebiete der Heimatforschung geleistet worden ist, spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß auch in diesem Falle sich die Lehrerschaft dem örtlichen Obmann für Erbhofkunde als Mitarbeiter zur Verfügung stellen wird. Das jährliche Arbeitsmaß, welches für den in Betracht kommenden Lehrer damit verbunden ist, dürfte sich nur auf einige Halbtage belaufen.

Oppeln, den 29. Mai 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14. 19 ko Nr. 338.

Nr. 8.

Überprüfung der Schulrundsühngeräte.

Ich habe der Reichsrundsühngesellschaft m. b. H. Reichsjender Breslau die Genehmigung erteilt, daß die von ihm Beauftragten die Schulrundsühngeräte außerhalb der Schulzeit auf ihre Brauchbarkeit und zweckmäßige Aufstellung überprüfen. Etwas größere Erlaßanschaffungen sowie Neubeschaffungen, zu denen infolge Leistungsschwäche des Schulverbandes die Gewährung einer Beihilfe durch mich erforderlich werden sollte, sind ohne meine Genehmigung nicht vorzunehmen.

Oppeln, den 29. Mai 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14. 6 ko Nr. 351.

Nr. 9.

Beschädigung von Obstbäumen durch Schulkinder.

Der Landesbauernschaft sind in den letzten Jahren wiederholt Klagen von Landwirten, Obstzüchtern und Obstpfläncern zugegangen, in denen zum Ausdruck kam, daß Schüler und Schülerinnen gelegentlich von Schulausflügen und Wanderungen durch Abreihen reifen und halbreifen Obstes die Pflanzjungen beschädigten. Die Schäden machten sich besonders nachteilig an jüngeren Obstbäumen bemerkbar, bei denen nicht selten durch Herunterbiegen der Äste die Kröhen gespalten und zerbrochen wurden.

Um einer Wiederholung der Schäden in diesem Jahre nach Möglichkeit vorzubeugen, sind die Schüler im Unterricht über die Auswirkungen ihrer meist unbedachten Handlungsweise aufzuklären. Ich wende hierbei darauf hin, daß für etwaige Schäden die Erziehungsberechtigten haltbar sind.

Oppeln, den 29. Mai 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14 ko Nr. 338.

Nr. 10.

Staatliche Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen.

Dem Stadtbüchereidirektor Dr. Horstmann in Gleiwitz habe ich im Einkverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die endgültige Uebersetzung der Staatlichen Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Oberschlesien übertragen.

Oppeln, den 30. Mai 1934.

Der Regierungspräsident.

II 13 r Nr. 198.

Nr. 11.

Deutscher Volkskundentlas und Lehrerschaft.

Die Erhebungen zum deutschen Volkskundentlas sind unter besonderer Anteilnahme der Lehrerschaft seit Jahren im Gange. Die ober-schlesische Lehrerschaft hat sich in vielfacher Ehrenamtlichkeit der großen nationalen und weltweiten Bedeutung des Atlaswerkes freiwillig in hohem Maße widmet. Sie hat auch erkannt, daß die Beschäftigung mit den für den Atlas gestellten Fragen zur schulischen Behandlung der völkischen Eigenart der Gemeinde anregt und so systematisch eine heimatische Volkskunde erschaffen hilft. Es haben daher viele Lehrer, Lehrerkollegen und Lehrerorganisationen durch diese Beschäftigung dem Volke wertvoll haben beigetragen und manches deutsche Volkstum gehoben, dessen die Grundlagen für die Festlegung der Volksgemeinschaft vorhanden sind und zur hohen Erkenntnis deutschen Ursprungs und Urcharakters gelangt.

Ich begreife diese Betätigung der Lehrerschaft und erwarbe, daß Sie weiterhin in diesem Sinne mitarbeiten.

Oppeln, den 1. Juni 1934.

Der Regierungspräsident.

II 10, 13 r Nr. 204.

Nr. 12.

Schulfunk

vom 12. Juni bis 30. Juni 1934.

Montag, den 18. Juni:

10,10—10,40 Uhr aus Gleiwitz:

Oberschlesische Erzählungen vom „Alten Frau“
Börlinde Kallendach.

(Für Schüler vom 10. bis 14. Lebensjahr.)

Dienstag, den 19. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Wie unsere Väter die Sonnenwende feierten.“
Ein schlesisches Hörspiel von Ernst Schenke
Spielleitung: Agel Feil.

(Für Schüler vom 10. bis 16. Lebensjahr.)

Mittwoch, den 20. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Eine Fahrt auf einem Apfelsinendampfer.“
Hörbild von Annemarie Herling.

(Für Schüler vom 10. bis 16. Lebensjahr.)

Mittwoch, den 20. Juni:

10,30—10,50 Uhr Uffersänge:

Hörbild aus den Berufsamtwerkstätten
(Münsterhagen)

Donnerstag, den 21. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Silberberg“, Hörspiel von H. Schmeidler.
(Für Schüler vom 12. bis 16. Lebensjahr.)

Freitag, den 22. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Auf Spuren altnordischer Volksmusik.“

Klänge aus Island.

Manuskript: Jon Feiss.

(Für Schüler vom 14. bis 18. Lebensjahr.)

Montag, den 25. Juni:

9,00—9,40 Uhr vom Deutschlandsender:

„Aus der Amtsstube eines Auerbengerichts.“

Ein Mehrgepräg.

(Für Schüler vom 13. bis 18. Lebensjahr.)

Montag, den 25. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Jugend auf Fahrt an der Saar.“ Hörfolge.

(Für Schüler vom 10. bis 16. Lebensjahr.)

Dienstag, den 26. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Wir treiben Gefändesport.“

Zuschussfinden im Gelände, Marschvorbereitungen und Marschdisziplin.

Herbert Töpe.

(Für Schüler vom 10. bis 18. Lebensjahr.)

Mittwoch, den 27. Juni:

9,05—9,45 Uhr vom Reichsender Berlin:

Reichsleiter Alfred Rosenbergs spricht zur deutschen Schulfugend.

Donnerstag, den 28. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

„Das alte Puppenpiel vom Dr. Johann Faust, dem weit beschriebenen Zauber- und Schwarzkünstler.“

Hörspiel von Hermann Gaupp.

(Für Schüler vom 10. bis 18. Lebensjahr.)

Freitag, den 29. Juni:

10,10—10,40 Uhr:

The Children's Hour.

Englische Kinderlieder- und Märchen.

Ausführende: Schülerinnen der Dorotheenschule Breslau unter Leitung von Marie Holtschke.

(Für Schüler vom 12. bis 16. Lebensjahr.)

Oppeln, den 8. Juni 1934.

Der Regierungspräsident.

II 14 19 ka Nr. 412.

Nr. 13.

Besand an Schmalfilmgeräten.

Ich weise sämtliche Schulleiter an, dem zuständigen Herrn Kreisdiakonat sofort mitzuteilen, ob ihre Schule bereits im Besit eines Schmalfilmgeräts ist. Ausgegeben ist dabei:

1. Fabrikat, 2. Beschaffungsdatum (Bestellung und Lieferang), 3. Kosten des Geräts.

Oppeln, den 11. Juni 1934.

Der Regierungspräsident.

II 6, 14 ka Nr. 430.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Reli- g.- Bekennnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
-----	------------------	---	---------------------	------------------------	--	---	-----------------------------------

A. Volksschulen.

1. Abgang.

1.	Doetkel, Hermann	25. 11. 1874 kath.	Rektor	Tod	Ditzendorf Kr. Baythen kath. Schule		17. 5. 1934
2.	Persäke, Paul	7. 12. 1878 kath.	Lehrer		Hindenburg Schule 22		23. 4. 1934
3.	Schubert, Franz	11. 6. 1874 kath.		Ruhestand	Hindenburg Schule 19		1. 10. 1934

3. Sonstige Veränderungen.

4.	Wystrchowski, Franz	25. 9. 1879 kath.	Hauptlehrer	Veretzung	Ober-Kunzendorf Kr. Kreuzburg kath. Schule	3. Laowitz Kr. Leobschütz kath. Schule	1. 7. 1934
5.	Willim, August	17. 8. 1896 kath.	1. Lehrer		Mallnie Kr. Gr. Strehlig kath. Schule	Chorula Kr. Gr. Strehlig kath. Schule	1. 6. 1934
6.	Cherek, Edmund	10. 11. 1899	Lehrer		Mokrau Kr. Neustadt kath. Schule	Beitern Kr. Breslau kath. Schule	1. 6. 1934
7.	Göbel, Alfons	21. 1. 1898 kath.			Bresnig Kr. Ratibor kath. Schule	Buchenau Kr. Ratibor kath. Schule	1. 6. 1934
8.	Moik, Karl	20. 10. 1899 kath.			Pendorf Kr. Neustadt kath. Schule	Krempa Kr. Gr. Strehlig kath. Schule	1. 6. 1934
9.	Müller, Wilhelm	6. 3. 1900 kath.			Posnowitz Kr. Gr. Strehlig kath. Schule	Mallnie Kr. Gr. Strehlig kath. Schule	1. 6. 1934
10.	Peterek, Joseph	24. 4. 1882 kath.			Buchenau Kr. Ratibor kath. Schule	Kranowitz Kr. Ratibor, kath. Schule	1. 6. 1934
11.	Sinnik, Josef	6. 3. 1902 kath.	Schulamts- bewerber		Baythen Akademieischeule	Deiskreischan Kr. Gleiwitz kath. Schule	1. 6. 1934
12.	Gaertig, Elfriede	26. 10. 1885 ev.	Mittelschul- lehrerin	Volksschul- lehrerin	Kreuzburg Stadt. höhere Mädchenschule	Kreuzburg ev. Schule	1. 4. 1934
13.	Hoffmann, Katharina	1. 5. 1889 ev.				Konstadi ev. Schule	1. 4. 1934
14.	Zelonek, Leo	4. 1. 1902 ev.	Schulamts- bewerber	Endgültige Anstellung	Mundschütz Kr. Kreuzburg ev. Schule		1. 6. 1934
15.	Matuszcjak, Friz	7. 1. 1900 ev.			Konstadi Kr. Kreuzburg Sim.-Schule		1. 7. 1934
16.	Meffert, Anna	19. 10. 1899 kath.	Schulamts- bewerberin		Kl. Saffowitz Kr. Rosenber kath. Schule		1. 4. 1934
17.	Ulrich, Margot	22. 7. 1895 kath.			Neisse kath. Mädchen- schule II		1. 5. 1934

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Religi- bekenntnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort und Schule)	Neue Dienststelle (Ort und Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
B. Mittlere Schulen.							
1.	Melzer, Edith	2. 3. 1901 hath.	Schulamt- bewerberin	Endgültige Anstellung	Tafel O.S. höherer Mädchenschule		1. 4. 1934
2.	Patrik, Herta-Margret	9. 7. 1899 ev.					1. 4. 1934
3.	Weisbach, Margarete	18. 2. 1901 hath.					1. 4. 1934

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freierwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Leschowitz hr. Rosenbergl	Guttentag	1. Lehrerstelle hath.	Ja	Jst bereits frei	Kreisschulrat Albrecht in Guttentag bis zum 10. 7. 1934
Dobersdorf	Leobjüh	Kath. Einzellehrer- und Organistenstelle	Ja	Jst bereits frei	Schulrat Wosch in Leobjüh bis zum 13. 7. 1934
Diefel	Ratibor, Leobjüh	Ev. Einzellehrerstelle. Bewerber soll nach Mög- lichkeit musikalisch sein	Ja	Jst bereits frei	Schulrat Eibis in Ratibor bis zum 1. 7. 1934
Bokanowitz	Rosenberg	Hauptlehrerstelle, mit dem Kirchenamt organisch verbunden	Ja	Jst bereits frei	Kreisschulrat Albrecht in Guttentag bis zum 10. 7. 1934

Nichtamtlicher Teil.

An der ev. Volksschule Ratibor ist mit Ablauf der gegen-
wärtigen Besetzungsdauer die **ex. Schulleiterstelle** zu besetzen.
Meldungen sind bis spätestens Ende Juni d. J. mit Lebenslauf
und beglaubigten Zeugnisabschriften an das Stadtschulamt ein-
zulegen.

Ratibor, am 30. Mai 1934

Der Oberbürgermeister.

Fraktur-Buchstaben

aus Fuder Feinparhart, passend zu den neuen Bibeln, sollen Anfang August erscheinen.
Preis: Komplet 22. 30.

Der Vorkauf bis 25. Juni nur RM. 25.-

zuzüglich 21.- 16.30 10.- RM. (Ansch.)

Gift! Selbstordn. Feinapparate 17,50 — 54,- RM. **Gift!**

Berlin R. 4. ude. Berlin Tempelhofer, Rautenschraße 57

Schulwandtafeln — Schulmöbel

Der Siegeszug einer **Qualitätsarbeit**:

Einige Tausend qm Tafelfläche und viele hundert Schulbänke
habe ich bereits geliefert.
Ein Beweis für die hervorragende Qualität und vorbildliche
Form meiner Modelle.

Verlangen Sie bitte Musteranlässe und Referenzen.

Josef Koppacz, Oppeln

Werktätten für Schulwandtafeln, Schulbänke, Schulbedarf.

Turngeräte aller Art liefert zu
Originalpreisen

Priebatsch's Lehrmittel-Institut

(Inhaber: Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier)

Breslau, Ring 58.

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung (Inhaber: Erich Thiel u. Karl-Hans Hintermeier) in Breslau, Fernsprecher 20960

Vertriebsstellen für den nichtamtlichen Teil: durch Post, Breslau. — Druck: Verlags- u. Buchdruckerei "Vador", G. O. m. B. O.

Durchschnittsbeilage I. Vierteljahr 1934/1935